



Berg- und Hüttenmännische Zeitung

für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 S.

Inhalt: Aus dem Entwurf eines Berggesetzes für das Deutsche Reich. — Verein der technischen Grubenbeamten zu Essen. — Englischer Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt. — Korrespondenzen. — Nachweisung über die Kohlenbewegung in dem Ruhrorter Hafen. — Magnetische Beobachtungen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck aller Artikel aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Aus dem Entwurf eines Berggesetzes für das Deutsche Reich.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks.

Begründung.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich schließt von der Regelung im Sachenrecht das Bergwesen aus (S. 178 Num. 1). Die Motive (Bd. III. S. 4) begründen dies in folgender Weise:

„Das Bergrecht setzt sich aus öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Vorschriften zusammen. An Umfang überwiegen die ersteren. Eine Auscheidung der letzteren aber würde das richtige Verständnis derselben erheblich erschweren, zur Zerreißung einer Rechtsmaterie führen, welche in den meisten Staaten, die zu ihrer gesetzlichen Regelung gelangt sind, den Inhalt eines einzigen Gesetzes bildet. Es wäre daher wenig angemessen, wenn die bisherige Methode jetzt aufgegeben würde. Sie steht aber einer Einfügung des Bergrechtes in das bürgerliche Gesetzbuch wegen des vorwiegend publizistischen Charakters dieses Rechtssteiles entgegen, ganz abgesehen davon, daß der reichhaltige Stoff, um welchen es sich handelt, schon aus systematischen Rücksichten besser in einem besonderen Gesetze gestattet wird.“

Das Recht der Gewerkschaft hat fast nur privatrechtlichen Charakter. Seine Einfügung in das bürgerliche Gesetzbuch würde indes zu einer Zerreißung des Bergrechtes führen und möchte daher besser unterbleiben. Andererseits eignet sich dieser Rechtssteil wie kaum ein anderer zur reichsrechtlichen Regelung, weil die Verkehrssicherheit die gleichmäßige Gestaltung des Rechts im Deutschen Reiche eben so sehr für die einer Gewerkschaft, wie für die einer einzelnen physischen Person, einer offenen Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft gehörigen Bergwerksbetriebe erheischt. Es dürfte auch schwerlich ein Rechtsstoff sich

finden lassen, welcher leichter von Reichswegen geregelt werden kann, weil die Vorschriften über die Gewerkschaft im ganzen Deutschen Reiche bezüglich der Grundsätze übereinstimmen. Schon jetzt gilt das preussische Bergrecht in einem Gebiete, welches nach dem Rauminhalt und der Förderungsmenge neun Zehntele des Deutschen Reiches umfaßt. Abweichend ist fast nur das sächsische Bergrecht; aber die Abweichungen erstrecken sich mehr auf die Regeln der Auffindung und Verleihung der Mineralien als auf das gewerkschaftliche Recht.

Am zweckmäßigsten dürfte die reichsrechtliche Regelung des Gewerkschaftsrechts in einem deutschen Berggesetze erfolgen; unterbleibt ein solches vorerst, so dürfte aus den angeführten Gründen und der unten nachzuweisenden Reformbedürftigkeit des landesgesetzlich bestehenden Gewerkschaftsrechts sich nach dem Vorgang des Rechts der Aktiengesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Erlass eines besonderen Reichs-Gewerkschaftsgesetzes empfehlen.

Der oben in Gegenüberstellung zu dem preussischen (und dem diesem meist gleichlautenden bayerischen) Berggesetze mitgeteilte Entwurf eines solchen Gesetzes wird in nachstehender Weise begründet.

Jede Gewerkschaft setzt zu ihrem Vorhandensein eine Beteiligung Mehrerer an einem verliehenen Bergwerke voraus (preussisches Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 S. 94, bayerisches vom 20. März 1869 Art. 85, sächsisches Berggesetz vom 16. Juni 1868 S. 8).

Nach sonstigem Rechte, sei dies Handels- oder gemeines Recht oder das allgemeine preussische Landrecht, das rheinische

oder das sächsische bürgerliche Gesetzbuch, bilden mehrere an einem gewerblichen Unternehmen beteiligte Personen keine Körperschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit; sie werden aus Rechtsgeschäften, welche in Betreibung des Unternehmens abgeschlossen werden, unmittelbar und persönlich berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder einer Gewerkschaft (die Gewerken) dagegegen werden aus den Rechtsgeschäften, welche in bezug auf den Bergwerksbetrieb entstehen, unmittelbar und persönlich weder berechtigt noch verpflichtet. Sie haften aus solchen Rechtsgeschäften Dritten überhaupt nicht (Allg. preussisches Berggesetz §. 99, bayerisches Art. 89, sächsisches §. 9) und können nur von der Gewerkschaft in Höhe der von dieser ausgeschriebenen Beiträge (Zubußen) in Anspruch genommen werden (preuß. Berggesetz §§. 102, 129, 131, bayer. Art. 92, 118, 119, sächsisch. §. 10). Auch von dieser Beitragsverpflichtung können sie sich befreien, wenn sie auf ihre Anteile am Unternehmen verzichten (preussisches Berggesetz §§. 130, 132, bayer. Art. 119, 121, sächs. §. 11). Die Befreiung von unmittelbarer Haftung gegenüber den Gewerkschaftsgläubigern und die Befugnis, sich durch Preisgabe ihrer Beteiligung auch der Gewerkschaft gegenüber jeder weiteren Verbindlichkeit zu entziehen, stellen die hauptsächlichsten beiden Rechtsätze dar, durch welche die Gewerkschaftsform so beliebt geworden ist. An ihnen wird auch die Reichsgesetzgebung festhalten müssen. Die in jüngster Zeit oft aufgeworfene Frage der Ausdehnung dieser Grundsätze auf andere Betriebe als diejenigen verleiher Bergwerke muß hier unerörtert bleiben.

Die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Gewerkschaft sind in den beiden vorgenannten Rechtsätzen nicht erschöpft. Auch der Aktionär wird aus den namens der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäften unmittelbar weder berechtigt noch verpflichtet und insoweit besteht eine Ähnlichkeit zwischen der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft. In anderen Hinsichten ist aber die Aktiengesellschaft wesentlich verschieden von der Gewerkschaft. Die zahlreichen Unterschiede¹⁾ lassen sich auf den einen Umstand zurückführen: die Aktiengesellschaft ist eine Vereinigung von Kapitalien, die Gewerkschaft eine Vereinigung von Personen, Träger der juristischen Persönlichkeit ist bei der Aktiengesellschaft ein Zweckvermögen, bei der Gewerkschaft eine Personenvereinigung. Daher entsteht die Aktiengesellschaft nicht eher, als bis der Eingang des Grundkapitals gesichert (voll übernommen oder voll gezeichnet und zu einem bestimmten Teile eingezahlt worden), während die Gewerkschaft gebildet ist, sobald mehrere Mitbeteiligte am Bergwerke vorhanden sind (preuß. Berggef. §. 94, bayer. Art. 85, sächsisches §§. 8 ff.). Der Aktionär schießt gleich zu Anfang des Unternehmens ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein, der Gewerke braucht zuerst nichts zu bezahlen; er leistet vor und nach je nach Bedarf; er empfängt aber in den Ausbeuten auch seine Einlagen wieder zurück, während der Aktionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapital während der Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinne teil nimmt.²⁾ Da der Bergbau auf unbestimmte und laufende Zuschüsse angewiesen ist, so erklärt sich, daß die Gewerkschaft für bergmännische Betriebe vielfach der Aktiengesellschaft vorgezogen wird, zumal die Errichtung der letzteren formelle und wegen des Nachweises der Zeichnung des

vollen und der Einzahlung eines Teiles des Grundkapitals zugleich sachliche Schwierigkeiten bereitet.³⁾ Auch die hier beschriebene Eigentümlichkeit der Gewerkschaft wird von der Reichsgesetzgebung zu bewahren sein.

Dagegen möchten sich die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Änderungen aus nachstehenden Erwägungen empfehlen:

A. Juristische Persönlichkeit (§. 99 des Entwurfs).

Das preussische und das bayerische Berggesetz vermeiden es auszusprechen, daß die Gewerkschaft juristische Persönlichkeit besitzt. Dieser Satz findet sich im sächsischen Berggesetz (§. 9). Es empfiehlt sich seine Aufnahme aus den in den Motiven zum bürgerlichen Gesetzbuch S. 78 f. angegebenen Gründen. Dadurch werden diejenigen Bestimmungen der Berggesetze, welche nur Umschreibungen der juristischen Persönlichkeit sein sollen, insbesondere die §§. 96, 97, 98, 99, 100 und 125 des preussischen, Art. 87, 88, 89, 90 und 114 des bayerischen Berggesetzes entbehrlich.

B. Entstehung der Gewerkschaft (§§. 94 bis 98 des Entwurfs).

Das sächsische Berggesetz §. 9 bestimmt, daß Gewerkschaften zu ihrer Begründung der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Statuten durch die Staatsregierung bedürfen. Nach §. 94 des preussischen, Art. 85 des bayerischen Berggesetzes entsteht die Gewerkschaft ohne äußerlich erkennbaren Akt, nämlich kraft des Gesetzes, wenn mehrere Mitbeteiligte an einem Bergwerke vorhanden sind. Es empfiehlt sich, den Standpunkt des sächsischen Bergrechts zum reichsrechtlichen zu erheben, weil, abgesehen von der Gewerkschaft, die Entstehung einer juristischen Person wohl ausnahmslos an einen äußerlich erkennbaren Akt geknüpft ist. Die Aktiengesellschaft besteht als solche nicht vor der Eintragung in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch Art. 178, 211); die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlangen die juristische Persönlichkeit erst durch die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Genossenschaftsregister (Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 2 bis 5), Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen erst durch die Genehmigung des Kassenstatuts von seiten der höheren Verwaltungsbehörde (Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 §§. 23, 24, 64, 72), Unfall-Vergenossenschaften durch Beschluß des Bundesrates (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§. 12, 17, 20), Hülfskassen durch die Zulassung seitens der höheren Verwaltungsbehörde und die der letzteren obliegende Eintragung in das Kassenregister (Gesetz vom 7. April 1876 §§. 2 bis 4), Innungen durch die Genehmigung des Innungsstatuts (Gewerbe-Ordn. §. 98b), Knappschaftsvereine durch die oberbergamtlich erfolgte Bestätigung ihrer Statuten (preuß. Berggef. §. 165, bayer. Art. 167). Nach allgemeinem Landrecht (Teil II. Tit. 16 §. 22 a. a. O.) ist der Erwerb der juristischen Persönlichkeit an die staatliche Genehmigung geknüpft — ein Standpunkt, der abgesehen von staatlichen und kirchlichen Gemeinden auch der im gemeinen Rechte vorherrschenden Auffassung entspricht. Nach dem sächsischen Gesetze, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 erlangten Personenvereine die juristische Persönlichkeit durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Da die Gewerkschaften wie die Aktiengesellschaften Erwerbszwecken dienen, so erheischt auch die Sicherheit des Rechtsverkehrs, daß ihr Vorhandensein Dritten gegenüber erkennbar

¹⁾ Siehe dieselben in Arndts Kommentar zum preuß. Allgem. Berggesetz, 2. Aufl. S. 116 f.

²⁾ Motive zum preussischen Allgem. Berggesetz S. 69.

³⁾ Ferner lassen sich auch die für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Bestimmungen über die Bilanz für bergbauliche Unternehmungen oft schwer durchführen

wird. Nach preussischem oder bayerischem Bergrecht ist jeder, welcher mit einem Miteigentümer eines Bergwerks in Beziehung auf den Bergwerksbetrieb Verträge abschließt, oder abzuschließen glaubt, der Gefahr ausgesetzt, seine Rechte aus diesen Verträgen zu verlieren oder in ihrer Verfolgung behindert zu sein. Denn, ohne daß er solches wußte und zu wissen in der Lage war, kann sein Vertragsgenosse durch Mitbeteiligung eines anderen am Bergwerke eine Gewerkschaft errichtet und dadurch bewirkt haben, daß Ansprüche aus Verträgen, welche erst nach der Mitbeteiligung entstanden sind, nur noch gegen die vielleicht zahlungsunfähige und gerade deshalb errichtete Gewerkschaft geltend gemacht werden dürfen.

Ergiebt sich aus diesen Erwägungen die Notwendigkeit, das Entstehen der Gewerkschaft erkennbar zu machen, so folgt hieraus zugleich, daß jede Gewerkschaft einen Gewerkschaftsvertrag errichten und daß ein Auszug aus demselben veröffentlicht werden muß. Die Notwendigkeit eines Gewerkschaftsvertrages ist im sächsischen Berggesetz §. 9. Abs. 2 anerkannt und entspricht dem für Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Orts-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkassen-, Knappschaftskassen, Unfall-Berufsgenossenschaften geltenden Rechte. Die Verkündung eines Auszugs ist u. a. für Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Unfallberufsgenossenschaften vorgeschrieben.

Die Vorschrift über die Bestätigung des Gewerkschaftsvertrages und der Abänderungen desselben entspricht dem preussischen, bayerischen und sächsischen Berggesetze.

C. Vertretung der Gewerkschaft (§§. 116 bis 127 des Entwurfs).

Die Gewerkschaft wird nach §. 8 des sächsischen Berggesetzes durch einen Bevollmächtigten vertreten, „welcher in allen das Berggebäude betreffenden Angelegenheiten im Namen sämtlicher Besitzer Verfügungen anzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben hat“. Beschränkungen seiner Vollmacht mit Wirksamkeit gegen Dritte dürfte hiernach das sächsische Berggesetz nicht zugelassen.

Nach dem preussischen und dem bayerischen Berggesetze wird die Gewerkschaft entweder durch einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand vertreten. In Fällen, wo es sich um die Verfügung über die Substanz des Bergwerkes oder um Einziehung gewerkschaftlicher Beiträge handelt, bedürfen sie einer Spezialvollmacht, eines besonderen Auftrages der Gewerkschaftsversammlung. (Preuß. Bergges. §§. 114, 119, 120, bayer. Art. 103, 108, 109.) Die Gewerkschaften können die Vertretungsmacht des Repräsentanten und Grubenvorstandes erweitern und beschränken. Solche Festsetzungen sind auch Dritten gegenüber gültig, wenn sie in die Legitimation aufgenommen sind. (Preuß. Berggesetz §. 119, bayer. Art. 108.) Nur darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Cidesleistung in letzteren nicht entzogen werden. (Preuß. Berggesetz §. 124, bayer. Art. 113.) Dritte, welche mit der Gewerkschaft Verträge abschließen und nicht sowohl die Vorschriften des preussischen und bayerischen Berggesetzes als auch die Legitimation des Repräsentanten oder Grubenvorstandes kennen, sind somit der Gefahr ausgesetzt, daß das von dem Vertreter der Gewerkschaft in deren Namen abgeschlossene Geschäft diese nicht verpflichtet,

weil die Vertretungsmacht bezüglich solcher Verträge gesetzlich gefehlt hat oder durch einen in die Legitimation eingetragenen Gewerkschaftsbeschuß besonders aufgehoben war.

Abweichend ist das Recht der Aktiengesellschaften (Handelsgesetzbuch Art. 231), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsges. §. 21), in Ansehung deren der Satz gilt: „Beschränkungen der Vollmacht (des Vorstandes) haben Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.“⁴⁾ Zwar bestimmt §. 44 Abs. 4 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches: „die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirksamkeit gegen Dritte beschränkt werden“. Diese Bestimmung ist indes lediglich um deswillen getroffen worden (Motive I S. 98), weil zahlreiche Körperschaften (Krankenkassen-, Innungs-, Deich-, Fischerei-, Unfallberufsgenossenschaften) idealen, nicht kommerziellen Zwecken dienen, mit dem Rechtsverkehr vermöge ihrer Zweckbestimmtheit nur in so mittelbaren Beziehungen stehen, daß der Grundsatz der unbeschränkten Vertretungsmacht keineswegs als ein Gebot der Rechtssicherheit bezeichnet werden könne, während andererseits dieser Grundsatz mit ernstlichen Gefahren für die Körperschaften verbunden sei. Dahingegen — so bemerken die Motive ausdrücklich — „mögen gewichtige Gründe dafür sprechen, bei Vereinigungen mit kommerziellem Geschäftsbetriebe den strengeren Grundsatz eintreten zu lassen.“ Die Gewerkschaft dient keinem idealen, sondern einem Erwerbszwecke, und daher rechtfertigt sich im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit wie der eigenen Kreditfähigkeit, die für Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geltende Vorschrift auch für Gewerkschaften gesetzlich einzuführen.

Noch mehr als durch die Beschränkungen der Vertretungsmacht werden die Verkehrssicherheit und die Kreditfähigkeit der Gewerkschaft dadurch gefährdet, daß Beginn und Erlöschen der Vertretung nach dem preussischen und bayerischen Berggesetze sich ebenso wie die Entstehung einer Gewerkschaft ganz im Verborgenen abspielen. Das Handelsgesetzbuch (Art. 228, 233) verlangt, daß der Vorstand der Aktiengesellschaft und jede in seiner Zusammensetzung eintretende Änderung dem Gerichte behufs der Registereintragung angemeldet werden müssen; uneingetragene oder eingetragene, aber nicht öffentlich bekannt gemachte Änderungen können Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, daß sie denselben bei Vornahme des Rechtsgeschäftes bekannt waren. Entsprechende Vorschriften finden sich im Genossenschaftsgesetz §§. 18, 19, Hülfskassengesetz §. 17, der Gewerbeordnung §. 101, dem Krankenversicherungsgesetz §. 34 Abs. 2, dem Unfallversicherungsgesetz §. 21, dem sächsischen Gesetze, juristische Personen betr. vom 15. Juni 1868, §. 21. Das sächsische Berggesetz §. 16 schreibt vor, daß alle Bergbau treibenden Gesellschaften ihre Vertreter und die bei denselben vorkommenden Veränderungen dem Bergamte anzuzeigen haben. Der Entwurf hat sich aus diesen Gründen das Recht der Aktiengesellschaften zum Muster genommen.

Das preussische und das bayerische Berggesetz lassen nach dem Belieben der Gewerkschaften eine Vertretung durch einen Grubenvorstand oder einen Repräsentanten zu. Letzterer ist aus dem älteren Rechte (dem preuß. Miteigentümergebete vom 12. Mai 1851 und dem Allgemeinen Landrecht Teil II, Tit. 6, §. 114) übernommen worden. Die neueren Gesetze kennen sämtlich nur die Vertretung durch einen „Vorstand“,

⁴⁾ Dieser Satz gilt allgemein nach dem sächsischen Gesetze juristische Personen betr., vom 15. Juni 1868, §§. 20, 38.

welcher aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Es empfiehlt sich, diesen Sprachgebrauch auch im Bergrechte anzuwenden.

D. Aufhören der Gewerkschaft (§. 132 bis 141 des Entwurfs).

Die Gewerkschaft ist eine Personenvereinigung (preussisches Berggesetz §. 94, bayer. Art. 85, sächs. §. 8); sie hört also kraft des Gesetzes auf, wenn alle Anteile in eine Hand übergegangen sind.⁵⁾ Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches enthält so wenig über das Aufhören wie über die Entstehung einer Körperschaft Bestimmungen, diese der landesgesetzlichen Regelung überlassend. Nach preussischem Landrecht Teil II, Tit. 6, §. 127 dauern Korporationen fort, wenn auch nur noch ein Mitglied vorhanden ist. Der vorliegende Entwurf ist in Ansehung der Gewerkschaft der herrschenden Ansicht, wonach der Übergang aller Anteile in eine Hand die Auflösung der Gewerkschaft nach sich zieht, gefolgt, weil kein hinreichender Grund vorliegt, die persönliche Haftung eines einzelnen für Schulden auszuschließen, welcher in sich alle Anteile am Bergwerke vereint.

Die Gewerkschaft setzt eine Mitbeteiligung an einem Bergwerke voraus, folglich hört sie nach der herrschenden Ansicht kraft des Gesetzes auf, wenn das Bergwerk veräußert ist. Auch hier hat sich der Entwurf an die herrschende Ansicht angeschlossen, weil die Vorzüge der Gewerkschaft (die juristische Persönlichkeit und die beschränkte Haftbarkeit ihrer Teilnehmer) nur den Beteiligten eines Bergwerks zustehen. (Fortf. folgt.)

B Verein der technischen Grubenbeamten zu Essen.

Zu einem Besuche des bei Selbeck, im Bergrevier Werden, gelegenen Erzbergwerks hatten sich am 21. v. M. infolge freundlicher Einladung die Mitglieder des Vereins zahlreich zu einer Besichtigung der bedeutenden Tagesanlagen eingefunden. Unter freundlicher Führung des Herrn Direktors von Schwarze und dessen Werkbeamten war den Besuchern vollauf Gelegenheit geboten, die den meisten derselben noch unbekannten Arbeiten des Wesens einer großartig angelegten Erzaufbereitung kennen zu lernen. Das Bergwerkeigentum umfaßt in auf Blende, Bleierz und Schwefelkies verlassenen Grubenfeldern eine Fläche von annähernd 55 Millionen Quadratmeter und besitz in Selbeck gelegene Grundstücke von einer Fläche von 12 h, wovon allein 4 h zur Klärung der abgehenden Waschwasser bestimmt sind. Das geförderte Hauswerk wird in zwei nebeneinanderliegenden Abteilungen verarbeitet. Der kleineren und älteren Abteilung werden die hauptsächlich Bleierz haltenden Erze übergeben und der größeren und neueren die Blenberze. Sämtliche Tage-Anlagen sind mit den besten Hilfsmitteln der Maschinenteknik ausgestattet und besand sich zur besseren Anschauung die ganze Aufbereitung in vollem Betriebe. Die Produktion des vortrefflich geleiteten Werkes betrug in letzter Zeit über 900 000 kg Zinkblende monatlich, welche Leistung indes noch einer erheblichen Steigerung fähig ist. Seit Anfang 1882 bis Ende Juli 1886 sind im ganzen bereits 30 974 265 kg Zinkblende und 1 617 327 kg Bleierz produziert worden. Allein vom 1. August bis 31. Dezember 1886 wurden 4 597 500 kg Blende und 255 500 kg Bleierz, und dann folgend von Januar ab bis 30. September 1887 8 257 800 kg Blende und 553 300 kg Bleierz produziert. Das Wert ist imstande, innerhalb einer 10 stündigen Arbeitszeit durchschnittlich ca. 200 000 kg

⁵⁾ Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 21. Januar 1878, Entsch. Bd. 8, S. 187; Zeitschr. für Berg. Bd. 20, S. 353; Brassert in der Zeitschr. für Berg. Bd. 27, S. 333; Klostermanns Kommentar Anm. 218; Arndts Kommentar 2. Aufl., Anm. 1 zu §. 100 S. 123; Lurnau; anderer Ansicht allerdings Werner in Gruchots Beiträgen Bd. 20, S. 483.

rohes Hauswerk durchzuarbeiten. Zur Verdeutlichung des Erz vorkommens der Selbecker Grube wurden den von dem sachmännischen Genuße hoch befriedigten Anwesenden die in besonderem Ausstellungsraume vorhandenen Grubenbilder eingehend vorgezeigt und erklärt, worauf nach einer Besichtigung eines reichlich mit Petrefacten und sonstigen mineralogischen Funden ausgestatteten Kabinetts sich die circa 150 Mitglieder des Vereins zum nahegelegenen, zur Feier des Tages geschmückten Restaurationslokale begaben, woselbst bei dem von der Direktion freundlich gebotenen kräftigen Imbiß sich recht bald eine äußerst gemüthliche Stimmung unter den Anwesenden einstellte. Hier brachte Herr Bergrat Schrader, der Vorsitzende des Vereins, der Werkverwaltung den anerkennenden Dank der Besucher in herzlichen Worten dar; des Redners dreifaches, von der Versammlung begeistert aufgenommenes Hoch galt dem geliebten jugendlichen Herrscher des Vaterlandes, dem obersten Bergheeren, Kaiser Wilhelm II. Des Herrn Direktors von Schwarze erwidernbes Glückauf gehörte dem vorwärtstrebenden Verein der technischen Grubenbeamten. Auch die in Fachreisen besonderer Anerkennung sich erfreuende neue Sicherheitslampe des Betriebsführers Herrn Müller, welche im geschlossenen Zustande mittelst Streichholzchen völlig gefahrlos angezündet wird, wurde vorgezeigt und erklärt. Erst spät abends verließen die Vereinsmitglieder das gastliche Heim eines Werkes, das erst in den letzten Jahren durch seine thatkräftige Leitung zu einer stotten wirtschaftlichen Bedeutung gelangen konnte.

Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt.

H.C. London, 8. Aug. London. Kupfer. Chili Bars, gute gewöhnliche Qualität L. 81. 15. 0. bis L. 82. 5. 0. p. ton bei sofortiger, L. 78. 0. 0. bis L. 78. 10. 0. bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Engl. zähes L. 75. 0. 0. bis L. 76. 0. 0. p. ton. Zinn. Straits L. 90. 0. 0. bis L. 90. 10. 0., australisches L. 90. 5. 0. bis L. 90. 15. 0. per ton bei sofortiger, Straits L. 90. 5. 0. bis L. 90. 15. 0. bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Englische Ingots L. 95. 0. 0. bis L. 96. 0. 0. p. ton. Zink. Gewöhnl. Marken L. 16. 5. 0. bis L. 16. 10. 0., spezielle L. 16. 10. 0. bis L. 16. 15. 0. per ton. Blei. Weiches spanisches L. 13. 0. 0. bis 13. 2. 6., weiches englisches L. 13. 5. 0. bis L. 13. 7. 6. per ton.

Cleveland. Die rückgängige Preisbewegung auf dem Glasgow Eisenmarkt veranlaßte ebenfalls eine solche auf dem Middlesbrough Markt. Da aber schottische Eisenpreise wieder gestiegen, und es bekannt wurde, daß die Eisenvorräte in Cleveland um 26 000 t im Monate Juli abgenommen, war die Stimmung auf dem gestrigen Eisenmarkt zu Middlesbrough fest. Nr. 3 Gießerei-Roh Eisen kostete 32 s. 10 1/2 d. per ton bei halbdiger Lieferung. Walzeisen und Stahl fest, die betreffenden Werke sind in voller Thätigkeit. Gewöhnliches Stabeisen L. 4. 12. 6., Schiffsbleche L. 4. 17. 6. per ton bei 2 1/2 pSt. Provision; Stahlschienen L. 3. 17. 6., Stahlschiffsbleche L. 6. 0. 0. per ton. Schiffs- und Maschinenbau-Anstalten sind thätig. — Dampfkohlen werden stark exportiert, sie kosten 7 s. 9 d. per ton franko Schiff. Hausbrandkohl und Gasohl finden vermehrten Absatz.

Staffordshire. Die Werke sind in voller Thätigkeit. Bestes Stabeisen zu L. 7. 0. 0. per ton, geringere Sorten L. 5. 0. 0. bis L. 5. 5. 0., Schwarzbleche und Kesselbleche sind die gesuchtesten Artikel. Bandedeisen für Baumwollenballen finden ebenfalls guten Absatz. — Die Kohlen finden die beste Kundenschaft bei den Eisenwerken, aber auch Hausbrandkohl verkaufen sich gut.

Schottland. Am 1. August waren 85 Hochöfen im Betrieb gegen 82 im vorigen Jahre, davon 23 auf Hämatit, 3 auf basisches und 59 auf gewöhnliches schottisches Roh Eisen. In der Woche vom 21. bis 28. Juli wurden nach dem Auslande verschifft 5038, küstenweise 4089, im vorigen Jahre 5872 und 3060 t. Die Vorräte in den Barranistores betrugen am 27 Juli 1 005 740, am 1. August 1 005 715 t gegen 905 065 und 909 858 t im vorigen Jahre.

Wales. Die Dampfkohlenausfuhr ist immer noch sehr groß, und sind die Preise insolge dessen fest. Beste Dampfkohlen 10 s. 3 d.

bis 10 s. 6 d., zweite Sorte 9 s. 6 d. bis 9 s. 9 d., kleine 4 s. 3 d. bis 4 s. 6 d. per ton. Hausbrandkohlen, Hochofen- und Gießerei-Kohls sind ebenfalls in guter Nachfrage.

Korrespondenzen.

Die Bergpolizei-Verordnungen. In der nächsten Nummer des Glückauf wird erscheinen: Die Bergpolizei-Verordnungen des königlichen Oberbergamts zu Dortmund vom 4. Juli 1888 betr. die Wetterführung, Schießarbeit und Beleuchtung und vom 1. Juli 1888 betr. Schächte, Förderstrecken, Maschinen, im Auftrage der technischen Kommission des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund systematisch bearbeitet, sowie mit erläuternden und ergänzenden Zusätzen auch aus dem englischen Kohlenbergwerksgesetze versehen, von Bergassessor Nonne in Dortmund.

Bochum, 3. Aug. In der heute hier stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für die Sektion II. der Knappschaftsberufungsgenossenschaft wurden folgende 6 Berufungen zurückgewiesen: 1. Die Berufung des am 27. Februar 1886 auf der Zeche „Prosper“ am rechten Fuße verletzten Bergmanns Leopold Goiny zu Battenbruch, welcher mit der ihm seitens des Sektionsvorstandes zuletzt vom 10. Juli d. J. ab bewilligten Rente von 30 pSt. Erwerbsverminderung nicht zufrieden war; 2. die Berufung des am 10. März 1886 auf der Zeche „Zollern“ durch Steinfall am rechten Schlüsselbein verletzten Bergmanns Friedrich Schröder zu Hucharder Heide, welcher gegen die mit dem 27. Jnni d. J. erfolgte Einstellung jeglicher Rentenzahlung Widerspruch erhob; 3. die Berufung des Bergmanns Ludwig Brasse zu Holzwickede, welcher am 15. Febr. v. J. auf der Zeche „Freiberg und Augustens Hoffnung“ einen Bruch des linken Vorderarmes und eine Kontusion des linken Handgelenks erlitten hat und Erhöhung der ihm seitens des Sektionsvorstandes zuletzt vom 10. Mai d. J. ab bewilligten Rente von 25 pSt. Erwerbsverminderung beantragte; 4. die Berufung des am 16. Nov. v. J. auf der Zeche „Julia“ an der linken Hand verletzten Bergmanns Heinrich Rabenort zu Herne, welchem die ihm für die infolge der Verletzung verbliebene teilweise Steifheit der Finger der Hand bewilligte Rente von 33 1/3 pSt. Erwerbsverminderung nicht ausreichend hoch bemessen schien; 5. die der Witwe Dorothea Heidrich zu Graudenborn, welche Anerkennung der Berechtigung zum Bezuge der Ascendentenrente aus dem Arbeitsverdienste ihres am 25. Okt. v. J. auf der Zeche „Pluto“ verletzten und im Krankenhause zu Bochum verpflegten Sohnes Adam für die Dauer der Krankenhausbehandlung des letzteren auf grund des §. 7 des U.-V.-G. beantragte, mit der Behauptung, daß dieser ihr einziger Ernährer sei, und endlich 6. die Berufung des Bernhard Overbeck zu Gelsenkirchen, welcher auf grund des §. 6 dieses Gesetzes den gleichen Anspruch auf Rente aus dem Arbeitsverdienste seines am 24. September 1886 auf der Zeche „Konsolidation“ durch Kohlenstaub-Explosion verunglückten Sohnes Bernhard erhob. In der Berufungssache 7. des am 9. Dezbr. v. J. auf der Zeche „Langenbrahm“ durch Steinfall schwer am Brust und am Rückgrat verletzten Bergmanns Friedr. Weltmeier zu Heide wurde der angefochtene Sektionsbescheid aufgehoben und dem Verletzten vom 9. Juli d. J. ab die erhöhte Rente von 80 pSt. Erwerbsverminderung zugesprochen. Die Berufung 8. des am 24. Nov. v. J. auf der Zeche „Ver. Germania“ durch Steinfall schwer verletzten Bergmanns Heinr. Heller zu Kirchlinde, welcher Entlassung aus der Krankenhauspflege und Bewilligung der ihm gesetzlich zustehenden Rente beantragte, wurde gegenstandslos durch die im heutigen Termine seitens der Sektionsvertretung zu Protokoll gegebene Erklärung, daß der Sektionsvorstand, nachdem bei dem Verletzten das Heilverfahren nunmehr als beendet zu betrachten, die

Entlassung des Klägers aus dem Krankenhause anzuordnen und letzterem die Entschädigung nach §. 5 des U.-V.-G. festsetzen werde. In den letztfolgenden 5 Berufungssachen, nämlich in Sachen: 9. des Bergmanns Anton Stelmazzyk zu Gelsenkirchen, 10. des Bergmanns Joh. Heinr. Krämer zu Hinsel, 11. des Bergmanns Franz Pohl zu Freisenbruch, 12. des Bergmanns Kaspar Brack zu Essen und 13. des Bergmanns Wilhelm Wörbelhof zu Vogelhein wurde auf weiteres Beweisverfahren erkannt. Die sämtlichen 5 letztgenannten Berufungssachen werden demnächst vor dem Schiedsgericht zur weiteren Verhandlung gelangen und nach ergangener Entscheidung hierorts eingehender besprochen werden.

Kohlenbewegung in den Ruhrhäfen im 1. Halbjahr 1888.

Uns wird berichtet: Nach den uns nunmehr vollständig vorliegenden amtlichen Monatsnachweisungen über Kohlenanfuhr und -Abfuhr in den drei Ruhrhäfen ergibt sich für das abgelaufene erste Halbjahr 1888 eine Gesamtanfuhr von 1 823 673 t gegen 1 674 949 t im ersten Halbjahr 1887, mithin 148 724 t mehr. Die Zunahme verteilt sich auf den Ruhrorter Hafen mit 134 966 t und auf Duisburg mit 39 066 t, während Hochfeld merkwürdigerweise 25 310 t Minderanfuhr aufweist. Diese Erscheinung beruht hauptsächlich auf dem Hochwasser im März, durch welches die Abfuhr in Hochfeld, wo bekanntlich zumeist nur große Schleppfähne befachtet werden, eine Einbuße von nicht weniger als 28 497 t pro März erlitt. Der Ausfall konnte inzwischen aus verschiedenen Gründen nicht nachgeholt werden, hauptsächlich aber, weil der Versand durch ungenügende Anfuhr ab den Zechen beschränkt ward. Auf die verschiedenen Hauptstrecken und Häfen verteilt sich die Abfuhr im ersten Halbjahr 1888 wie folgt gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres:

	Ruhrort t	Duisburg t	Hochfeld t	Total t
Köln u. oberhalb (bis Koblenz)	15 237 + 8 521	18 226 + 7 223	3 400 - 2 048	36 863 + 13 696
Oberrhein u. Main	366 521 + 59 986	283 602 + 27 095	303 726 - 16 860	953 849 + 70 221
Holland	547 998 + 80 563	150 878 + 11 609	5 660 - 3 011	704 526 + 89 161
Belgien	79 677 - 19 567	3 005 - 7 519	470 - 1 063	83 152 - 28 149
	1 009 433 + 129 503	455 711 + 38 408	313 256 - 22 982	1 778 390 + 144 929

Für die hier nicht aufgeführten Strecken (Köln-Emmerich) kommen auf Ruhrort 24 292 t gegen 18 828 t, auf Duisburg 10 986 t gegen 10 327 t und auf Hochfeld 9992 t gegen 12 520 t im Vorjahre. Aus obiger Art der Zusammenstellung läßt sich der Stand des Kohlenverkehrs nach den verschiedenen Richtungen und in den einzelnen Häfen unseres Erachtens am besten überblicken. Beim Duisburger Hafen ist dabei besonders zu berücksichtigen, daß während der besten Zeit des Halbjahres der zweite Ripper im Wegfall war, andernfalls sich dessen Ziffern wohl nicht unwesentlich höher stellen würden. Die Abfuhr nach Belgien nimmt unaufhaltsam ab! Was nunmehr die Anfuhr anbetrifft, so betrug dieselbe im Ruhrorter Hafen 134 813 t mehr als im 1. Halbjahr 1887, genau so viel mehr wie die Abfuhr (134 966 t). Ende März hatte sie noch ein Minder von 24 750 t aufzuweisen, das sich jedoch im Monat Juni in ein Mehr von 62 482 t umwandelte. Die Gesamtanfuhr Januar bis Juni 1888 belief sich in Ruhrort auf 1 077 853 t, die Gesamtanfuhr auf 1 033 727 t, mithin mehr angeführt 44 000 t. In Duisburg dagegen stellen sich An- und Abfuhr so ziemlich gleich (464 341 gegen 466 698 t). Dasselbe ist in Hochfeld der Fall (341 420 gegen 323 248 t), indem die Differenz sich hier auf nur 18 000 t beziffert. Es ergibt sich hieraus, daß in Duisburg und Hochfeld mehr direkt aus den Wagen in das Schiff verladen wird als in Ruhrort. Im ganzen entspricht das Gesamtergebnis unseres Kohlenverkehrs — mit Ausnahme des Hochfelder Hafens — den gehegten Erwartungen.

bl **Berlin**, 27. Juli. Das statistische Amt hat soeben eine Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1886 veröffentlicht. In derselben sind selbstverständlich die im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Personen, deren Versicherung erst in dem Berichtsjahre gesetzlich geregelt worden ist, noch nicht berücksichtigt worden; auch die Knappschaftskassen sind nicht eingegriffen. Die Mitglieder aller anderen in betracht gezogenen Kassen betragen am Schlusse des Jahres 1886 4 570 087, also **9,7 pCt.** der Reichsbevölkerung. Die Gesamtzahl der Kassen betrug 19 238. Davon waren 7170 Gemeinde-Krankenkassen mit 629 069 Mitgliedern, 3.88 Orts- und Krankenkassen mit 1 701 305 *M.*, 5615 Betriebs-Krankenkassen mit 1 314 216 *M.*, 105 Bau-Krankenkassen mit 12 897 *M.*, 288 Innungs-Krankenkassen mit 32 013 Mitgliedern, 1843 Eingeschriebene Hülfskassen (die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprachen) mit 731 943 *M.*, 479 Landesrechtliche Hülfskassen (die der gleichen Voraussetzung entsprachen) mit 148 644 Mitgliedern. Der Anteil der weiblichen Personen bei den Gemeinde-, Orts-, Betriebs- und Landesrechtlichen Hülfskassen

ist ungefähr ein Viertel, bei den eingeschriebenen Hülfskassen erreicht er aber noch nicht ein Zehntel; bei den Innungs- und Bau-Krankenkassen ist der Anteil der weiblichen Mitglieder natürlich noch geringer. Von den 1133 weiblichen Angehörigen von Innungs-Krankenkassen kamen 837 allein auf 2 Berliner Innungen. Die von den Mitgliedern der Kassen und ihren Arbeitgebern geleisteten Beiträge und Eintrittsgelder beliefen sich auf 62 128 540 *M.* Die Zahl der Erkrankungsfälle, in denen Erwerbsunfähigkeit eintrat, betrug 1 712 654, die der Krankheitsstage 26 281 437, die Gesamtsumme der Krankheitskosten 53 041 099 *M.* Alle Kassen zusammen hatten am Schlusse des Jahres ein Vermögen von 31 484 389 *M.* Die Gesamt Einnahmen hatten 72 966 303 *M.*, die Gesamt-Ausgaben 58 745 488 *M.* betragen. — Ein Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres zeigt, daß infolge der Zunahme an Mitgliedern auch die Zahl der Kassen im Jahre 1886 zugenommen hat, und zwar bei allen Kassenarten mit Ausnahme der eingeschriebenen Hülfskassen, die vielmehr an Zahl abgenommen haben.

*** Nachweisung über die Kohlenbewegung in dem Ruhrorter Hafen.**

A. Kohlen-Anfuhr

	auf der Eisenbahn. Tonnen.	auf der Ruhr. Tonnen.	Summa Tonnen.
im Juli 1888	278 710,10	615,30	279 325,30
im Juli 1887	209 695,00	—	209 695,00
in 1888	69 015,00	615,30	69 630,30
Vom 1. Januar bis inkl. Juli 1888	1 356 015,00	1 163,00	1 357 178,00
" " " " " 1887	1 152 420,00	314,50	1 152 734,50
in 1888	203 595,00	848,50	204 443,50

B. Kohlen-Absfuhr.

	Koblenz und oberhalb. Tonnen.	Köln und oberhalb. Tonnen.	Düsseldorf und oberhalb. Tonnen.	Duisburg und oberhalb. Tonnen.	Bis zur holländischen Grenze. Tonnen.	Holland. Tonnen.	Belgien. Tonnen.	Summa. Tonnen.
im Juli 1888	99 070,15	2 552,65	94,50	2 355,15	1 688,75	122 808,20	18 453,40	247 022,80
im Juli 1887	62 494,95	1 971,60	—	1 896,15	1 207,75	100 435,85	20 633,20	188 637,50
in 1888	36 577,20	581,05	94,50	459,00	481,00	22 372,35	—	58 385,30
Vom 1. Jan. bis inkl. Juli 1888	465 591,25	17 790,05	536,65	18 114,25	9 779,95	670 806,60	98 130,70	1 280 749,45
" " " " " 1887	369 028,05	8 688,25	164,50	12 241 90	9 526,40	567 871,35	119 877,15	1 037 397,60
in 1888	96 563,20	9 101,80	372,15	5 872,35	253 55	102 935,25	21 746,45	193 351,85

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1888	Monat	Tag	um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
			°	'	"	°	'	"	°	'	"
	Juli	29.	13	44	45	13	51	25	13	48	5
	"	30.	13	42	45	13	51	45	13	47	15
	"	31.	13	40	25	13	52	25	13	46	25
	August	1.	13	41	15	13	51	15	13	46	15
	"	2.	13	41	15	13	51	15	13	46	15
	"	3.	13	42	55	13	52	30	13	47	43
	"	4.	13	44	35	13	51	40	13	48	7
			Mittel =								
			13			47			9		
			= hora 0								
			14,7								
			16								

U m t l i c h e s.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Al. A. Verschluß- und Zündvorrichtung an Sicherheitslampen. Verh. von der Heydt in Dortmund, Tremoniastr. 38. — Kl. 46. Neuerung in der Ladung und Zündung von Gasstrommaschinen. Emil Capitaine in Berlin, Friedrichstr. 125

Berggewerkschaftl. Laboratorium.

Der in neuer Auflage (Bochum, Januar 1886) erschienene

Honorar-Tarif

enthält ausser den Tarifsätzen auch Bestimmungen über:

Entnahme, Sendung und Aufbewahrung von Proben.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Die Gesetze und Verordnungen
betreffend den

Betrieb der Bergwerke

und
der damit verbundenen Anlagen
im

Preussischen Staate.

Für den praktischen Gebrauch
systematisch zusammengestellt von

E. Buff,
Königlicher Bergrath.

Preis: geheftet 2 M., gebunden in Ganzleinen 2 M. 50 S.

Die zahlreichen Gesetze und Verordnungen über den Betrieb der Bergwerke und der damit verbundenen Anlagen sind in den verschiedenen Sammlungen (Gesetzsammlung für den Preussischen Staat, Reichsgesetzblatt, Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Zeitschrift für Bergrecht, Regierungsamtsblätter), so zerstreut, dass eine Uebersicht und genaue Kenntniss derselben sehr erschwert ist. In der vorliegenden Sammlung sind — unter Ausschluss der auf die Erwerbung des Bergwerkseigentums und dessen rechtliche Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen — alle den Betrieb betreffenden gesetzlichen Vorschriften und die für den ganzen Staat bezw. die einzelnen Oberbergamtsbezirke erlassenen Verordnungen nebst den einschlagenden Ministerialerlassen in einer systematischen, übersichtlichen Weise zusammengestellt.

Einem Anhang sind überwiesen die auf den Betrieb der Salinen bezüglichen Verordnungen und einige Gesetze und Verordnungen, welche den Betrieb auf Mineralien, die dem Allgemeinen Berggesetze nicht unterliegen, betreffen.

Ergänzungsheft

zu dem Werke:

Die Gesetze und Verordnungen betreffend den Betrieb der Bergwerke
und der damit verbundenen Anlagen im Preussischen Staate.

Für den praktischen Gebrauch systematisch zusammengestellt
von

E. Buff, Königl. Bergrath.

Die bis Mitte des Jahres 1884 erlassenen Gesetze und Verordnungen enthalten.
Preis 40 Pfg.

Gebr. Eickhoff

in Bochum

Eisengiesserei und Maschinenfabrik.

Specialitäten:

Weichen, Herzstücke, Geleiseanlagen etc. jeder Spurweite, sowohl für Grubenbetrieb als für das gesammte Transportwesen, aus Stahlschienen und auch in Gusseisen hergestellt;

Drehscheiben für Gruben- und Hüttengeleise jeder Spurweite, eigener neuen Construction, ohne Unterstützung der Peripherie, daher ausserst leichter Gang. Lieferung unter Garantie;

complete Bremsberg-Einrichtungen: Trommel- und Scheibenbremsen, Gegengewichte, Bremskörbe etc. Langjährige Specialität.

Ferner liefern wir die sämmtlichen in das Bergbau- und Huttenfach schlagenden Bedarfsartikel, sowie sonstige Gussstücke roh u. fertig bearbeitet.

Neue Benzin-Sicherheitslampe

mit Zündvorrichtung und Verschluss
Patent Langenbruch.

Besondere Vortheile: Die Lampe erlischt beim Oeffnen und Schliessen. Grosse Leuchtkraft; keine Schattenbildung, beim Zünden kein Bespritzen des Glases. Ungefährliche Zündung. Sehr einfacher, stoller Mechanismus.

Dürener Maschinenfabrik und Giesserei

Hupertz & Banning, Düren.

Vertreter für Westfalen:

Hermann Ewe, Bochum.

Vertreter für Sachsen:

Chr. Schroeter in Chemnitz.

Bergschule in Bochum.

Zu der auf Freitag den 17. d. Mts bestimmten, Morgens 8 Uhr beginnenden Entlassungs-Prüfung der Bergschul-Unterklasse des Kursus 1886/88 beehre ich mich hierdurch einzuladen.

Schultz, Bergschuldirektor

Schraubenförmig gerippte



Patent-Zinkwetterluten.

D. R.-P. Nr. 30274.

D. R.-P. Nr. 37566.



Zinkwetterluten

in jeder Art u. Dimension fertigt zu den
billigsten Concurrenz-Preisen

H. von der Weppen

Essen a. d. Ruhr

Wetterlutenfabrik.

Quer gerippte Zinkwetterluten.



Glatte Zinkwetterluten.

Aug. Reuschel & Co., Schlotheim, Thüringen.

Prämiirt mit den ersten
Preisen auf allen be-
schickten Aus-
stellungen.

Anerkannt beste Fabrikate.

Mechanische Weberei fürs
Baumwoll- und Kameelhaar-Treibriemen,
Handgarte, Hanschläuche, Press- u. Filterstoffe
und
Sellerwaarenfabrik.
Geegründet 1862.

In Referenzen aller Industriezweige.

Prospecte,
Preislisten
und Muster auf
Wunsch gratis und franco.

Handventilatoren, Grubenventilatoren,

compl. Ventilationsanlagen

unter Garantie der Leistung.

Deutsches Reichs-Patent.

In mehreren Tausend Exemplaren ausgeführt

Handventilatoren Westfalia

aus Schmiedeeisen mit geschütztem Getriebe
Reparaturen fast ausgeschlossen. Sofortiger Versandt
ab Lager.

Illustrierte Prospecte stehen zu Diensten.



Petry & Hecking, Dortmund, Maschinenfabrik.

Dampfpumpen,

Transmissions- und Handpumpen aller Art.

C. A. Schütz, Wurzen i. S.
(vorm. Schütz & Hertel)

Maschinenfabrik, Eisen- und Metall-Giesserei.

Otto'sche Drahtseilbahnen

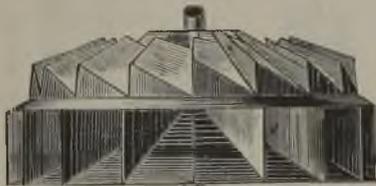
(seit 1873 circa 300 Anlagen ausgeführt)

baut als Specialität

J. Pohlig,
Siegen und Brüssel.

Grubenventilatoren

Patent Pelzer



D. R. S. No. 31332.

mit neuesten
Verbesserungen.
Unerreicht in ihrer
Wirkung.
Den Guibals bedeutend
überlegen auch für
weite Gruben.
Billigster Betrieb.

Handventilatoren

Patent Pelzer

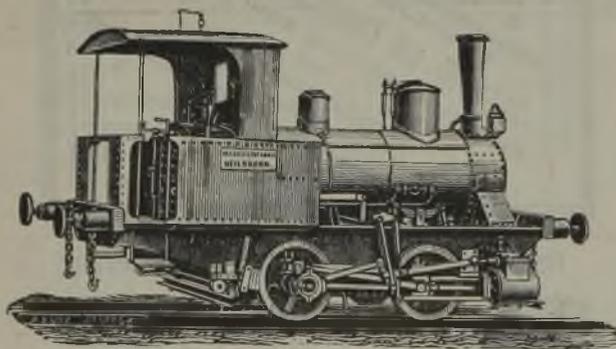
verbreitetste und wie allgemein anerkannt vorzüglichste
Construction.
Alle Grössen auf Lager.

Ventilatoren mit Turbinenbetrieb

Patent Pelzer

für Separat-Ventilation. Geringer Wasserbedarf.
Sehr ausgiebige Wirkung. Keine Bedienung.

Fr. Pelzer, Ingenieur, Dortmund.



Dampfpumpen

100, 130 und 150 mm Plungerdurchmesser
stets vorrätig.

Heintzmann & Dreyer

Bochumer Eisenhütte, Bochum

*Ringöfen
für Siegel, Stahl, Cement.
Schornsteine
Blitzableiter
Kunnscheid & Jenische
Bochum, 97/117/118*

Eine gebrachte 3 1/2- oder 4 zöllige
Speisepumpe
gesucht. Geß. Off. unt. R. 686 an die
Expedition dieses Blattes erbeten.



Blitzableiter

sichere Function garantiert,
älteste Specialität. Tausende
Ausführungen an den hervor-
ragendsten Bauten von Staats-
und Communalbehörden und der
Industrie Fried. Krupp, Essen,
im laufenden Vertrag. Bauliche
Reparatur an Kaminen ohne
Betriebsstörung. Binden,
Ausfugen. Wilhelm
Baum, Essen

Tender-Lokomotiven,

normal- und schmalspurig
für
Gruben und Hütten
liefert als Specialität

die
**Maschinenbau-Gesellschaft
HEILBRONN**
zu
Heilbronn.

Feuersichere Anstrichmasse

in allen Nuancen empfiehlt
H. Hasenbring,
Essen (Rheinpr.).
Eine Büchse streichrechter Farbe
liefere ich a 2 Mark incl. Verpackung
franco gegen Nachnahme.

Cokesöfen
mit beliebig zu fraktioniren-
dem Betriebe für Fett- und
Halbfettkohlen. Billig in An-
lage und Betrieb. Garantie.
Erste Referenzen.

Dr. Th. v. Bauer & Ruederer
Technisches u. Montan-Bureau
München, Maximilianstr. 15.
Prospecte,
Proben, Kostenanschläge gratis.

Gewerkschaft Schalker Eisenhütte, Schalke (Westfalen),

liefert als Specialitäten:
Maschinen für Bergbau und Hüttenbetrieb

Drucksätze, Saug- und Hebepumpen,
Dampfzüge, einfache und Zwillinge-,
Schachtgestänge, Förderwagen,
Dammthüren bis zu 50 Atm. Druck,
Ziegelei-Anlagen für Trockenpressung,
Steinfabriken für granulirte Hohenschlacke,
Dampfmaschinen mit u. ohne Präcisionsteuerung,
Dampfpumpen,
Flanschenrohre und Steigerohre,

als
Unterirdische Wasserhaltungen,
Complete Schmiede-Einrichtungen,
Cokeauspressmaschinen,
Armaturen für Cokesöfen und Dampfkessel,
Wasserstrahlapparate,
Walzenstrassen, Luppenbrecher, Scheeren,
Verzinkapparate,
Anlagen für Kettenförderung,
Gussstücke jeder Art u. Gewicht, roh u. bearbeitet.

Stahlfaçonguss in Temperstahl, als Grubenwagenräder, Rollen, Radsätze.
Referenzen über Ausführungen stehen zu Diensten.

Chemisch-technisches
Untersuchungs-Laboratorium
von **Dr. Schulte im Hofe,**
Düsseldorf, Kreuzstr. 14b.

Gesucht
per sofort ein tüchtiger lediger
Steiger zur Leitung der Auf-
gewältigung einer alten Tiefbau-
anlage, der mit Maschinenbetrieb
etc. vertraut ist Gehalt 100—120 M.
pro Monat neben Wohnung, Licht
und Brand. Bewerber wollen sich
unter Angabe ihrer bisherigen
Thätigkeit und Referenzen sub
U. L. 257 an die Annoncen-
Exped. von Haasensteln & Vogler,
Berlin SW., Leipzigerstr. 48 wenden.